

sonders auf den Anhang des Buches verwiesen wird. — Geboren aus den schrecklichen Erinnerungen des Genfer Henri Dunant nach der Schlacht bei Solferino (1859) ist das Rote Kreuz (in der Türkei der Rote Halbmond) heute in 61 Staaten vertreten. Die im historischen Teil wiedergegebene Schilderung über das Elend der in der Völkerschlacht bei Leipzig Verwundeten unterstreicht die von Anschütz erhobene Forderung (Über Organisation und Transport im Luftschutzsämtsdienst. Münch. med. Wschr. 1939 II, S. 1715) der noch stärkeren Heranziehung der Laienhilfe (Unterbringung Schwerverletzter in der Nachbarschaft zur Vermeidung des Frühtransports). Die überstaatlichen Rotkreuz-Maßnahmen anlässlich des jetzigen Krieges sind in einem Aufsatz der Wien. med. Wschr. 1939, S. 1045 dargestellt. *Kresiment.*

### Gesetzgebung. Ärzterecht.

**Mueller, B.: Die Sorgfaltspflicht der werdenden Mutter für das zu erwartende Kind in strafrechtlicher Beziehung. Erörtert an einem Fall fahrlässiger Tötung eines neu geborenen Kindes.** (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Heidelberg.*) Mschr. Kriminalbiol. 30, 473—479 (1939).

Es handelt sich um eine Geburt mit „Glückshaube“. Die Geburt war nicht verheimlicht worden. Es wurde jedoch die mögliche Hilfe nicht herbeigezogen. Die Vor aussehbarkeit der „Glückshaube“ wird selbstverständlich verneint. Im übrigen ist wichtig, daß das Kind geatmet hatte, jedoch erstickt war. Die allgemeinen juristischen Erörterungen werden bei sehr vielen Kindesmordfällen angestellt. Wichtig jedoch ist die Feststellung, daß das neue deutsche Hebammengesetz, daß jeder schwangeren Frau zur Pflicht macht, rechtzeitig eine Hebamme zur Geburt hinzuzuziehen, keine Strafbestimmungen enthält und sich so von dem alten österreichischen Recht, das Hinzuziehung eines Arztes, einer Hebamme oder einer ehrbaren Frau verlangte, unterscheidet. Ich habe die österreichische Fassung immer für die bessere gehalten. Sie deckt sich auch mit der alten gerichtsmedizinischen Forderung, die die Verheimlichung der Schwangerschaft, aber auch das Verheimlichen der Entbindung unter Strafe gestellt wissen wollte. Verf. bringt die betreffende Stelle vom Kommentar des Hebammengesetzes von Zimdars-Sauer, Berlin 1939. Es wird danach von einer Strafbestimmung bei Nichtzuziehen der Hebamme mit Rücksicht auf den vorwiegend sittlichen Charakter der Pflicht dazu abgesehen und optimistisch der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der gesetzliche Anspruch der Pflicht allein schon genügen würde, um ihre Erfüllung zu gewährleisten. Den Hebammen, Ärzten und anderen im Gesundheitsdienst tätigen Personen wird es obliegen, alle Frauen auf die gesetzliche Pflicht zur Vorsorge für die Entbindung hinzuweisen. Andererseits sei aber noch darauf hinzuweisen, daß sich eine Frau durch Verletzung dieser Pflicht auch strafbar machen kann, wenn dadurch das Kind zu Schaden kommen sollte. Verf. verweist auf das Hilfswerk Mutter und Kind, das in Verbindung mit anderen berufenen Organen der NSDAP die öffentliche Meinung über die Verpflichtung der Mutter, dem Neugeborenen aktive Hilfe angedeihen zu lassen, aufzuklären habe. Verf. setzt sich noch mit dem Einwand auseinander, daß zu zahlreiche Bestrafungen die werdenden Mütter nur unsicher machen und dadurch die Geburtenfreudigkeit beeinträchtigen würden, glaubt aber, daß bei vom Strafrecht gefordertem schlüssigen und strengen Nachweis der Kausalität diese für eine schuldhafte Unterlassung der Kindesmutter am Tode des Kindes mit genügender Sicherheit medizinisch sich nicht allzu häufig beweisen lassen würde. Und hier sitzt nach Auffassung des Ref. der springende Punkt. Das alte österreichische Gesetz hatte wie auf so vielen anderen Gebieten des Gesundheitswesens klare Verhältnisse geschaffen. Ob die sich hier herausbilden werden, muß die Zukunft ergeben. *Nippe.*

**Galdo, Luca: La bestemmia dal punto di vista psicologico e medico-legale.** (Die Gotteslästerung vom psychologischen und gerichtlich-medizinischen Standpunkt.) (*Istit. di Psicol. Sperim., Univ., Napoli.*) Arch. di Antrop. crimin. 59, 625—630 (1939).

Verf. begrüßt es, daß im Zuge der Reform des italienischen Strafgesetzes auch die

Gotteslästerung und das Zotenreißen mit einer Strafsanktion (Geldstrafe von 100 bis 500 Lire) belegt wurde.

*v. Neureiter (Hamburg).*

**Thomas, Werner:** **Rechtliche Beurteilung des Erschleichens von Rauschgiften durch einen Süchtigen.** (*Reichskriminalpolizeiamt, Berlin.*) Kriminalistik 13, 219—220 (1939).

Verf. gibt — unwesentlich gekürzt — die Antragsschrift der Sta. Frankfurt in einem einschlägigen Falle wieder, da sie nach seiner Auffassung das Ermittlungsergebnis in knappen Worten so erschöpfend darlegt, daß sie als Muster für Schlußberichte der Kriminalpolizei in gleichen oder ähnlichen Fällen dienen kann. Es handelt sich um einen morphinsüchtigen Drogisten, der bereits mehrere Entzugskuren ohne anhaltenden Erfolg durchgemacht und sich neuerdings unter falschem Namen Morphinverschreibungen erschlichen hatte (wobei er u. a. in der Sprechstunde einen Gallenkolikanfall simulierte). Entsprechend dem Antrage der Staatsanwaltschaft erkannte das Schöffengericht auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. — In einer Anmerkung weist Müller-Heß darauf hin, daß die strafausschließenden Bestimmungen des § 51 StGB. nur bei jenen Straftaten in Frage kommen, die während der Abstinenzerscheinungen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen, aus Furcht, nicht rechtzeitig in den Besitz von Rauschgiftmitteln zu gelangen, begangen werden mit dem Ziele und zum Zwecke einer Beschaffung des erforderlichen Rauschgiftbestandes.

*K. Rintelen (Berlin).*

**Schwarz, Fritz:** **Der Einäugige als Motorfahrzeugführer.** (*Gerichtl.-Med. Inst., Univ. Zürich.*) Schweiz. med. Wschr. 1939 II, 1145—1147.

Schwarz berichtet über seine Untersuchungen und Begutachtungen von Motorfahrzeugführern, die er am Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität Zürich seit dem Jahre 1927 durchgeführt hat. In den ersten 2 Jahren seiner Tätigkeit wurden die Einäugigen als Motorfahrzeugführer prinzipiell abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte wegen der Beschränkung des Gesichtsfeldes und dem mangelnden binokular-stereoskopischen Sehen. 1929 wurden Einäugige versuchsweise im Kanton Zürich als Motorfahrzeugführer zugelassen, und zwar wurde eine minimale Sehschärfe von 0,8 auf dem besseren Auge verlangt. Am Zürcher Institut wurden von 1929—1938 3710 Gutachten über die Motorfahrzeugführer abgegeben. Von diesen 3710 waren 382 Einäugige. 226 Einäugige haben überhaupt keine Fahrdelikte begangen. Auf den Rest von 156 einäugigen Fahrern fallen während der beobachteten Zeit 4 Tötungen, 65 Körperverletzungen, 123 Kollisionen und 210 Bußen wegen vorschriftswidrigen Fahrens. Die meisten Unfälle sind auf die Gesichtsfeldeinschränkung, weniger auf ein Versagen der Tiefenabschätzung zurückzuführen. Zusammenfassend stellt Verf. fest, daß der Einäugige in bestimmten Situationen und unter bestimmten Umständen für die allgemeine Verkehrssicherheit unbedingt eine Belastung bedeutet, daß es aber im Einzelfall außerordentlich schwierig ist, den vermuteten Kausalzusammenhang zwischen der Einäugigkeit und einem begangenen Delikt mit ausreichender Sicherheit zu beweisen. Verf. kommt deshalb zu der Überzeugung, daß dem Einäugigen bei gehäuftter Übertretung von Fahrvorschriften die Fahrbewilligung entzogen werden muß, ohne daß ein Kausalbeweis zwischen Gebrechen und Delikt als Voraussetzung hierfür gefordert werden muß.

*[Stock] Wieland (Tübingen).*

● **Coermann, Wilhelm:** **Die Rassegesetzgebung des nationalsozialistischen Staates.** Eisenach: Erich Röth 1939. 210 S. RM. 3.50.

Der Mangel, daß über die Rassengesetzgebung eine Gesamtübersicht bisher nicht erschienen war, ist wohl nicht selten empfunden worden, wenn auch nicht bestritten werden soll, daß über einzelne Gesetze und über einzelne Teilfragen gute und erschöpfende Darstellungen vorhanden sind. Gerade dieser nicht unerhebliche Mangel bewegte den Verf. wesentlich dazu, der Öffentlichkeit diese Übersicht vorzulegen, und es ist wohl nicht übertrieben, wenn diese Gesamtübersicht juristisch einwandfrei genannt wird. Wertvoll ist weiterhin, daß sie klar und allgemein gehalten ist. Die deutsche Rassengesetzgebung bewegt sich hauptsächlich um 2 Pole: 1. Ausmerzung des vererblichen Einflusses des Judentums und 2. Sicherung des völkischen Fortbestehens in erbbiologischer Hinsicht. Gemäß dieser Erkenntnis sind die Darlegungen aufgeteilt in je 2 Hauptteile, die einmal die erbbiologischen Grundlagen bzw. das Judensorderrecht behandeln und sodann die erbbiologische Gesetzgebung und die Judengesetz-

gebung in ihren einzelnen Bestimmungen aufzeigen. — Es ist erfreulich, daß in diesem Buch eine Arbeit herausgebracht wurde, die weiten Kreisen verständlich sein wird, und die als eine Art übersichtlichen Nachschlagewerks eine gute und tiefgehende Unter-richtung über das Gesamtgebiet ermöglicht. *Rodenberg* (Berlin-Dahlem).

**Schläger:** *Wann erfordert Schwachsinn die Sterilisierung? (Aus der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte.)* Med. Klin. 1939 II, 1667.

Mitteilung eines EG.- und eines EOG.-Beschlusses. In dem erstgenannten wird mit Recht darauf hingewiesen, der Frage der Lebensbewährung sei ausschlaggebende Bedeutung nur zuzumessen in Grenzfällen und bei Fehlen einer Belastung; dabei sei die Fähigkeit, eine mechanische Leistung zuverlässig und ordentlich unter Aufsicht und Leitung durchzuführen, nicht als Bewährung anzusehen, die gegen Schwachsinn spreche. In dem 2. Beschuß ist ausgeführt, daß eine richtige Beurteilung nur erfolgen kann, wenn die bisherigen Lebens- und Umweltbedingungen gebührend berücksichtigt werden.

*Dubitscher* (Berlin).

**Schulze, Klaus Detlef:** *Psychiatrische Gesichtspunkte zu den Begriffen „Geistige Störung“ und „Geisteskrankheit“ im neuen Ehegesetz.* Erlangen: Diss. 1939. 25 S.

Verf. bespricht zunächst die Festsetzung und Wandlung der Ausdrücke „Geistesstörung“ und „Geisteskrankheit“ in der deutschen Gesetzgebung, die auch in den §§ 50 und 51 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. VII. 1938 vorhanden sind. Er kommt zu dem Schluß, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen nicht im Qualitativen, sondern im Quantitativen zu suchen ist. Sie sind also keine medizinischen Begriffe, sondern juristische Umgrenzungen. Im Gegensatz zu den als Beispiele angeführten Paragraphen der Gesetzgebung (§ 6, 104, 114 BGB. usw.) liegen nun über diese Begriffe im genannten Ehegesetz noch keine obersten Rechtsprechungen vor. Auch die amtliche Begründung zu den §§ 50 und 51 läßt verschiedene Auffassungen zu. Jedoch sei aus dieser Begründung zu entnehmen, daß die Begriffe „Geistesstörung“ und „Geisteskrankheit“ wiederum quantitative Unterschiede darstellen. Den graduellen Unterschied sieht Verf. auch darin, daß nach § 50 die geistige Störung eben nur so groß ist, daß es zu einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr kommt, während beim § 51 die Geisteskrankheit eine so beträchtliche ist, daß durch diese die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann. Aus dem Schrifttum ist jedenfalls zu ersehen, daß der Begriff „Geisteskrankheit“, als solcher sich im neuen Ehegesetz nicht geändert hat. Hinsichtlich des § 50 wird vom Gutachten neben der Diagnosenstellung der Nachweis gefordert, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Das „Wesen der Ehe“ wird dabei sehr gut definiert vom Vorsitzenden des Familienrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht, wonach die Ehe „die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitiger Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Personen verschiedenen Geschlechts ist, zum Zwecke der Wahrung und Förderung des Gemeinschaftswohles durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zwecke der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen“. Schließlich werden die bisher im Schrifttum angegebenen Anomalien, die als eine „geistige Störung“ im Sinne des § 50 angesprochen wurden, aufgezählt sowie an Hand von Krankengeschichten kasuistisch vermehrt.

*Matzdorff.*

**Schläger:** *Der ärztliche Sachverständige im Ehrerecht.* Ärztl. Sachverst.ztg 45, 273—275 (1939).

Erörterung allgemeiner Gesichtspunkte zum Ehegesundheitsgesetz. Verf. betont, daß, wenn die Eheschließung aus gesundheitlichen Gründen unerwünscht ist, dies den Verlobten mitzuteilen, im übrigen aber das ärztliche Berufsgeheimnis zu wahren sei. Ein Zwang zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen kann nicht ausgeübt werden,

gegebenenfalls erfolgt die Versagung oder die Zurücknahme des Zeugnisses. In der Rechtsprechung ist ausgesprochen asoziales Verhalten bei erblicher Belastung und schon früh einsetzender Kriminalität als geistige Störung im Sinne des § 1 Ehegesundheitsgesetz anzusehen. Psychopathie ist nur dann ein Grund zur Versagung des Zeugnisses, wenn sie ausgeprägten Grades ist. Die an dem Verfahren beteiligten Personen und Behörden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht höhere Interessen entgegenstehen. Verf. wendet sich dann dem Ehescheidungsrecht zu und erörtert die beharrliche Weigerung eines Ehegatten, ohne triftigen Grund Nachkommenschaft zu erzeugen, sowie die Geisteskrankheiten und ein Verhalten des Ehegatten, das zur Scheidung führen würde, wenn es im gegebenen Falle auf einer geistigen Störung beruhte, die eine Wiederherstellung der Ehe ausschließt, als Scheidungsgrund. Wichtig für den Arzt sind die weiteren Scheidungsgründe wegen schwerer ansteckender oder ekelregernder Krankheit und wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit eines Ehepartners. *Dubitscher.*

**Schläger:** Der ärztliche Sachverständige und Eheaufhebung. Ärztl. Sachverst.ztg 45, 275—277 (1939).

Es ist wichtig zu wissen, daß die Aufhebung der Ehe diese nur mit Wirkung auf die Zukunft aufhebt, also aus Gründen erfolgt, die zur Zeit der Eheschließung vorgelegen haben. Die Frist für die Erhebung der Aufhebungsklage ist 1 Jahr. Zum Antrag auf Aufhebung berechtigen nicht nur „persönliche Eigenschaften“ wie nach dem Anfechtungsrecht des BGB., sondern „Umstände“. Die Grenzen sind dadurch weiter gezogen als bisher. Auf die einzelnen Möglichkeiten und die Aufgaben des ärztlichen Sachverständigen geht Verf. kurz ein. Bei einer Erbkrankheit muß nach der Rechtsprechung Vererblichkeit festgestellt werden. Hinsichtlich der Ererbtheit hat das Reichsgericht anerkannt, daß, wenn Vererblichkeit feststeht, häufig gefolgert werden kann, daß die Krankheit ererbt und der Kranke zur Zeit der Eheschließung Krankheitsträger war. Nach Ansicht des Reichsgerichts ist das Zivilgericht an den Spruch des Erbgesundheitsgerichts nicht gebunden. Gelegentlich von Untersuchungen zur Begründung einer Aufhebungsklage können Abstammungsfeststellungen mittels erb- und rassenkundlicher Untersuchungen nötig werden. Dann sind die Vorschriften des Gesetzes vom 12. IV. 1938 bedeutsam.

*Dubitscher (Berlin).*

**Schweighäuser, Franz:** Das Recht des Versicherten auf gutachtliche Vernehmung eines bestimmten Arztes im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt. Med. Welt 1939, 1516—1517.

Juristische Ausführungen über den § 1681 Abs. 1 RVO., die dahin gipfeln, daß nicht der Vorsitzende der Spruchkammer, sondern die Spruchkammer selbst für die aus der Überschrift ersichtlichen Fragen zuständig ist, insbesondere für die Entscheidung, wer die Kosten deckt. An und für sich wäre die wiederholte Anhörung eines Arztes nach § 1681 RVO. nur dann gerechtfertigt, wenn dieser Arzt das Gutachten ohne Kenntnis der Akten erstattet hat und dieses Gutachten nur ein Privatgutachten war (vgl. Breithaupt 1931, 631 u. 1930, 138). *Nippe (Königsberg i. Pr.).*

**Steinwallner:** Grundsätzliche Fahrlässigkeit bei Behandlung eines Krebskranken durch einen Nichtarzt. Mschr. Krebsbekpf 8, 36—38 (1940).

Mitteilung einer Schwurgerichtsentscheidung des Landgerichts Berlin vom 14. IV. 1939, die im Gegensatz zu Reichsgerichtsentscheidungen, die nur bei Vorliegen besonderer Umstände ein Verschulden annehmen, den Grundsatz aufgestellt hat, daß stets in der Übernahme der Behandlung einer krebskranken Person durch einen nichtärztlichen Heilbehandler eine Fahrlässigkeit zu erblicken sei. Wie die Reichsgerichtsentscheidung auf die Revision, die sicher gegen dieses Urteil erfolgt ist, ausfiel, ist nicht gesagt. Das wäre aber hier wichtig und es sollten solche Fälle in die medizinische Literatur nicht übernommen werden, ehe sie noch nicht völlig abgeschlossen sind.

*Nippe (Königsberg i. Pr.).*

● **Günther, Kurt:** Sammlung und Auswertung ärztlicher Gutachten aus der Kriegsbeschädigtenversorgung (Reichsversorgung) über die Bedeutung äußerer Einflüsse für

**Entstehung und Verlauf chronischer Krankheiten. Ein sozialmedizinischer Beitrag zur Pathogenese und Klinik dieser Krankheiten. (Arbeit u. Gesundheit. Hrsg. v. Martineck. H. 38.) Leipzig: Georg Thieme 1940. 276 S. RM. 9.60.**

Die Sammlung umfaßt 75 aus verschiedenen Kliniken stammende, von Krankenhausleitern und Fachärzten abgegebenen Gutachten und Obergutachten aus den Jahren 1936—1939. Die Frage liegt zur Entscheidung vor, ob die Versorgungsansprüche von Kriegsteilnehmern des Weltkrieges für ihre Leiden — es handelt sich meist um chronische innere, um physische und nervöse Krankheiten — mit einer Dienstbeschädigung begründet werden können, sei es, daß diese als Ursache der Krankheit in Betracht kommt, oder daß sie wenigstens zur Verschlimmerung eines Leidens beigetragen hat. Es sind in die Sammlung nur solche Gutachten aufgenommen, die sich in negativem Sinne zu den Versorgungsansprüchen äußern, da nur in solchen Gutachten der ganze Fragenkomplex nach allen Seiten hin geklärt werden kann. Im Anschluß an die im Auszug gegebenen Gutachten folgt bei jeder Krankheitsgruppe eine kurze Zusammenfassung, die die bisherigen Fortschritte in der Erkenntnis über den Einfluß äußerer Ursachen auf die Entstehung und den Verlauf chronischer Krankheiten darlegt. In ähnlich gelagerten Fällen wird der künftige Gutachter mit Nutzen die Sammlung zu Rate ziehen.  
Ganter (Wormditt).

### ***Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.***

**Dankmeijer, J., und R. C. Renes: Der anthropologische Wert von Fingerabdrücken. (Anat. Laborat., Univ., Leiden.) Geneesk. Tijdschr. Nederl.-Indië 1939, 2873—2886 u. franz. Zusammenfassung 2885—2886 [Holländisch].**

Verf. untersuchte die Fingerabdrücke von Angehörigen verschiedener Rassen und kommt zu dem Ergebnis, daß die 3 Formen der Fingerlinien, Arcus-, Sinus- und Vertexformen, bei den verschiedenen Völkern in verschiedenen Prozentverhältnissen zu finden sind. Entscheidend ist das Verhältnis Arcus-/Vertexformen. Da Verf. bei chinesischen Kulissen aus Südhina ein anderes Prozentverhältnis fand, als Kubo bei seinen Untersuchungen an Koreanern, so kommt er zu dem Schluß, daß das chinesische Volk verschiedenen Wurzeln entstammen müsse.  
Geller (Düren).

**Jacob, Herbert: Messungsergebnisse an Ohrmuscheln mit besonderer Berücksichtigung gewisser Beziehungen zwischen Tragus und Gehörgangsoffnung. (Anat. Inst., Univ. Göttingen.) Göttingen: Diss. 1939. 24 S.**

Verf. berichtet über seine Ergebnisse von 860 Ohrmessungen (430 Personen), die er in Beziehung bringt zu der Rasse der gemessenen Personen. Die Beziehungen zwischen Tragus und äußerer Gehörgangsoffnung werden besonders berücksichtigt. Es wird festgestellt, daß der Grad des Verdecktseins der Ohröffnung im wesentlichen zusammenhängt mit dem Entwicklungsgrad des Tragus, je größer der Tragus, desto mehr verdeckt die Ohröffnung. Bei der statistischen Auswertung ist die geringe Ausgangszahl nicht genügend berücksichtigt. Auch die Rassenbestimmung ist nur oberflächlich und läßt vergleichbare Schlüsse von Wert nicht zu.  
Hofmann (Waldenburg).

**Róheim, Géza: Racial differences in the neurosis and psychosis. (Rassische Unterschiede bei der Neurose und Psychose.) Psychiatry 2, 375—390 (1939).**

Um es vorweg zu nehmen, die an und für sich so interessante Untersuchung über die rassischen Unterschiede bei der Neurose und Psychose ist nicht ganz glücklich gelungen. Verf. schildert zuerst seine Studien in Zentralausstralien, die patrilineare und matrilineare Totenkultur und führt die Variationen in primitiven Kulturen auf die Stellung des Kindes bei diesen Völkern zurück. Er findet dabei, daß der spezifische Unterschied zwischen Mensch und Tier die ausgedehnte Kindheit bzw. relative Unreife des Menschenkindes sei, daß das nervöse System des Neugeborenen infolge dieser Unreife auf verschiedene Schwierigkeiten im Leben stößt. Nach Schilderung verschiedener Erfahrungen bei den niederen Völkern stellt er schließlich fest, daß die Einbildungen und Phantasieelemente schließlich offiziell als die korrekte Form einer Neurose aner-